

---

-

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

### 1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	31.05.2000

### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	14.03.2001

### 3. Instanz

Datum	10.12.2002
-------	------------

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2001 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger auch geringfügig gehbehindert ist.

Der Beklagte hat beim Kläger wegen spastischer Beinlähmung mit operiertem Spitzklumpfuß, Schwerhörigkeit beiderseits sowie Fehlstellung und Verschleißleiden der Wirbelsäule eine Behinderung mit einem Grad von 100 festgestellt, außerdem die gesundheitlichen Merkmale "erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr" (Merkzeichen "G") und "Notwendigkeit ständiger Begleitung" (Merkzeichen "B") sowie die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (Merkzeichen "RF"). Mit Bescheid vom 21. Juli 1999 in

---

der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. August 1999 hat er es abgelehnt, darüber hinaus auch das gesundheitliche Merkmal "außergewöhnliche Gehbehinderung" (Merkzeichen "aG") festzustellen.

Das Sozialgericht Düsseldorf (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 31. Mai 2000), das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 14. März 2001). Es hat im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger gehört nicht zu den in den einschlägigen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften beispielhaft aufgeführten Gruppen von Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung. Bei dem betreffenden Personenkreis sei auf die Art und das Ausmaß der Behinderung im Hinblick auf den Schweregrad der Beeinträchtigung des Gehvermögens ohne orthopädische Versorgung abzustellen. Da die genannten Schwerbehinderten dann nahezu fortbewegungsunfähig und praktisch auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen seien, könne der Kläger mit diesen nicht gleichgestellt werden. Trotz erheblicher Beeinträchtigungen könne er sich nämlich wenn auch schleppend, watschelnd, kleinschrittig und deutlich verlangsamt über eine Wegstrecke von 30 Metern ausreichend sicher zu Fuß fortbewegen, um sodann nach einer Gehpause seinen Weg wieder aufzunehmen. Demgegenüber sei ein mindestens auf das Doppelte eines nicht behinderten Menschen gesteigerter Energieaufwand beim Gehen wie der Kläger es für sich behauptet schon deshalb kein geeigneter Maßstab für die Feststellung des Merkmals "aG", weil es wissenschaftliche physiologische Untersuchungen zur exakten Beurteilung der beim Gehen aufgewendeten Energie nicht gebe.

Der Kläger hat gegen diese Entscheidung die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Er rügt eine Verletzung des § 4 Schwerbehindertengesetz (SchwbG). Das LSG habe die Anforderungen an "aG" überspannt, indem es verlangt habe, dass der Betroffene sich überhaupt nicht mehr fortbewegen könne. Gefordert werde lediglich eine Einschränkung des Gehvermögens auf das Schwerste. Im Übrigen werde er auch den überzogenen Anforderungen des LSG gerecht: Ohne prothetische Versorgung (durch orthopädisches Schuhwerk und Gehstock) sei er praktisch unfähig, sich fortzubewegen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Urteile des LSG Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2001 und des SG Düsseldorf vom 31. Mai 2000 sowie den Bescheid des Beklagten vom 21. Juli 1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 9. August 1999 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, bei ihm das gesundheitliche Merkmal "außergewöhnliche Gehbehinderung" ("aG") festzustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält die Revision für unzulässig, weil der Kläger als durch das

---

Berufungsgericht verletzt nicht die hier einschlägigen strassenverkehrsrechtlichen Normen, sondern [Â§ 4 SchwbG](#) bezeichnet habe. In der Sache habe der Kläger lediglich die Beurteilung seines Falles durch das Berufungsgericht, nicht aber dessen Auslegung der maßgebenden Rechtsvorschriften angegriffen. Das LSG habe auch den richtigen Rechtsmaßstab angewendet. Es nehme eine außergewöhnliche Gehbehinderung an, wenn die Gehfähigkeit dauernd auf das Schwerste eingeschränkt sei, nicht  wie vom Kläger vorgetragen  erst bei völligem Wegfall des Gehvermögens.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil ([Â§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#)) einverstanden erklärt.

II

Die Revision des Klägers ist zulässig.

Der Kläger hat seine Revision formgerecht begründet, insbesondere hat er  wie in [Â§ 164 Abs 2 Satz 3 SGG](#) gefordert  die verletzte Rechtsnorm hinreichend bezeichnet. Dazu ist es nicht erforderlich, die diese Rechtsnorm betreffenden Vorschriften ausdrücklich und zutreffend anzuführen. Es reicht aus, wenn sich aus dem Inhalt der Darlegungen des Revisionsklägers ergibt, dass er sich mit den Gründen der angefochtenen Entscheidung rechtlich auseinandergesetzt hat und inwieweit er bei der Auslegung der angewandten Rechtsvorschriften anderer Auffassung ist (BSG [SozR 3-5555 Â§ 15 Nr 1](#) mwN). Diesen Anforderungen wird die Revisionsbegründung des Klägers gerecht.

Die Revision ist auch begründet. Sie führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an das LSG. Die berufungsgerichtlichen Tatsachenfeststellungen lassen noch keine abschließende Entscheidung darüber zu, ob der Kläger außergewöhnlich gehbehindert ist.

Nach [Â§ 69 Abs 4](#) Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)  früher: [Â§ 4 Abs 4 SchwbG](#)  stellen die Versorgungsämter neben einer Behinderung auch gesundheitliche Merkmale fest, die Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen für schwerbehinderte Menschen sind. Zu diesen Merkmalen gehört die außergewöhnliche Gehbehinderung, für die in den Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen "aG" einzutragen ist ([Â§ 3 Abs 1 Nr 1 Schwerbehindertenausweisverordnung \(SchwbAwV\)](#)). Eine derartige Feststellung eröffnet den Zugang zu steuerlichen Vorteilen und strassenverkehrsrechtlich zu Parkerleichterungen als Autofahrer.

Die Voraussetzungen des "Merkzeichens aG" wurden zunächst in den vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (BMA) im Januar 1977 neu gefassten "Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte" geregelt (BVBl 1977, Beilage zu Heft 3/4; vgl dazu BSG